

„Patriarchalisches“ Eherecht

§ 1354 BGB a.F.

„Dem Manne steht die Entscheidung in allen das gemeinsame eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten zu.“

„Die Frau ist nicht verpflichtet, der Entscheidung des Mannes Folge zu leisten, wenn sich die Entscheidung als Missbrauch seines Rechts darstellt.“

§ 1356 BGB a.F.

„Die Frau ist ... verpflichtet, das gemeinsame Hauswesen zu leiten“

§ 1360 BGB a.F.

„Der Mann hat der Frau ... Unterhalt zu gewähren.“

§ 1363 BGB a.F.

„Das Vermögen der Frau wird durch die Eheschließung der Verwaltung und Nutznießung des Mannes unterworfen“.